

Erfindungsschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **12/13 (1880)**

Heft 8

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-8600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wahrheit, dass die Freiheit Aller in dem Schutz der Rechte von Allen besteht. Die Wahrheit bleibt ewig wahr und die Liebe zum Vaterland bleibt ewig jung.“ Mit diesen Worten schliessend brachte Herr Kern sein Hoch dem harmonischen Zusammenwirken von Behörden, Lehrern und Studirenden zum Gedeihen und zur weiteren Entwicklung der Anstalt.

Als letzter Redner trat noch Herr *Gujer-Zeller* auf, welcher mittheilte, dass sich im Saale ein achtzigjähriger Mann befände, der einst dem Polytechnikum ein verschlossenes Couvert mit der Bestimmung übergeben habe, dasselbe erst nach zehn Jahren zu öffnen. Als nach Verfluss der zehn Jahre das Couvert geöffnet wurde, so stellte sich heraus, dass dasselbe eine Anweisung von Fr. 50 000 zu Gunsten des Polytechnikums enthielt. Dieser edle Geber sei Hr. Johannes Schoch in Mailand, der Wohlthäter des Tössthals, der wohl niemals geglaubt habe, den Zeitpunkt der Eröffnung des Couverts und das Jubiläum des Polytechnikums noch zu erleben.

Zum Schlusse des officiellen Banketts las der Festpräsident Oberst Pestalozzi noch die aus allen Weltgegenden eingelaufenen Telegramme vor. Aus Dresden telegraphirte Professor *Zeuner*: „Meinen Freunden und den ehemaligen Collegen, sowie meinen alten Züricher Schülern herzlichen Gruss!“ Aus Wien, Professor *Haufler*: „In dankbarer Erinnerung an Zürich's fördernden Einfluss, begeistertster Glückwunsch zur erhabenen Feier!“ Aus Riga, Professor *Ritter*: „Herzlichen Festgruss Meistern und Jüngern! Möge die Anstalt gedeihen und wachsen zur Förderung der Technik, zum Segen des Landes!“ Weitere telegraphische Grüsse waren eingegangen von den Herren Professoren *Seckendorff* in Wien, *Wartha* und *Kherndl* in Pest, von dem gewesenen Lehrer des Polytechnikums und späteren italienischen Minister *de Sanctis* in Rom, von den ehemaligen Schülern: Oberst *Meister* in Château d'Oex, *Buss*, *Cornault*, *Dyckhoff*, *Gonsiorowski*, *Heumann*, *Hoffmann*, *Messmer*, *Ninkowich*, *Olewiniski*, *Reverdin*, *Ribaux* und *Schmid* in Paris, von *Böhmerle* in Pest, *Macchio* in Pola, und von dem *academischen Verein* in Hanover. —

Es mochte etwas nach fünf Uhr Abends sein als das Bankett aufgehoben wurde. Um 7 Uhr fanden sich dann die Festgäste mit Damen in den für sie reservirten Räumen der Tonhalle wieder ein, wo ihrer noch mancherlei Genüsse: Doppelconcert vom Constanzer- und Tonhalle-Orchester, electriche und bengalische Beleuchtung der Fontaine, Feuerwerk, Aufführung der comischen Operette „Der Seecadet“, etc. harrten.

Wir haben uns vorgenommen, unsere Berichterstattung nur auf den ersten Tag, den officiellen Theil des Festes zu beschränken, und wollen uns daher, was den zweiten Tag anbetrifft, mit einigen kurzen Angaben begnügen. Derselbe war der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker, dem ungezwungenen Beisammensein während der Dampfschiffahrt und in Wädensweil, sowie dem durch den Verein jetziger Polytechniker gegebenen Commers gewidmet.

Ueber die in der Aula des Polytechnikums stattgehabte Generalversammlung der G. e. P. wird in gewohnter Weise ein protocollarischer Bericht erfolgen. Wir wollen deshalb dieser officiellen Berichterstattung nicht vorgeifen und nur kurz erwähnen, dass die Vereinsgeschäfte rasch erledigt, die Herren Minister Dr. *Kern* und Bundesrath *Schenk* zu Ehrenmitgliedern erwählt wurden und dass Hr. Professor Dr. *Geiser* einen mehr als einstündigen Vortrag über die technische Hochschule und ihr Verhältniss zu den Technikern hielt.

Am Mittagessen in der Tonhalle wurde weniger toastirt, dagegen noch frischer und fröhlicher poculirt als gestern. Es sprachen: Prof. *Hug*, der als Rector der Universität Zürich und im Namen der übrigen schweizerischen Hochschulen und Academien für die an sie ergangenen Einladungen zum Feste dankte, ferner Professor *König* von Bern, der dem Vaterlande und Prof. *Kundt* von Strassburg, der dem Polytechnikum und der Stadt Zürich sein Hoch ausbrachte.

Telegraphische Grüsse waren, sowohl am Mittagessen als am Commers, eingegangen von: Professor *Wislicenus* in Würzburg, lautend: „Unter dem Zwange amtlicher Pflichten schweren Herzens daheim geblieben, sendet den Festgenossen in treuer Anhänglichkeit an das Polytechnikum und mit herzlichen Wünschen für dauernde segensvolle Blüthe der Hochschule des Schweizervolkes Gruss und Hochruf, der frühere Hörer, Lehrer und

Director“; ferner von den ehemaligen Schülern *Heinzen* in Boston, *Huber* und *Flugger* in Leadville (Nord-Amerika), *Dupont*, *Schinz*, *Schauvelberger*, *Osenbrüggen*, *Exter*, *Habicht*, *Regel*, *Bojarski*, *Meyer*, *Lembke*, *Katerfeld*, *Schneider* und *Westphalen* in Petersburg, endlich von Hans v. *Muralt* und Julius *Schnyder* in Bironico.

Um drei Uhr verliess der mit Festgästen angefüllte Salon-dampfer Zürich; er fuhr längs des linken Seeufers aufwärts, dann um die Ufenau herum nach Wädensweil, wo ein anderthalbstündiger Aufenthalt das Festleben in die verschiedenen Wirthschaften und Kneipen des schönen Dorfes trug. — Die Rückfahrt nach Zürich fand erst nach sieben Uhr statt. In der Nähe von Zürich angekommen, erstrahlte das Polytechnikum in bengalischem Lichte. Es was ein wundervoller Anblick.

Ueber den Commers, welcher das Fest abschloss, können wir nur berichten, dass sich derselbe — wie übrigens nach den vielen Anstrengungen der beiden Festtage kaum anders zu erwarten war — von einem richtigen, commentmässigen Studentencommers in mehr als einer Hinsicht unterschied.

Erfindungsschutz.

In Nr. 194 und 195 der „Züricher Post“ sucht ein Mitarbeiter, für dessen „interessante Ausführungen“ die Redaction des genannten Blattes — wohl aus naheliegenden Gründen — die volle Verantwortlichkeit nicht selbst übernehmen will, den Bestrebungen einer Anzahl geachteter schweizerischer Vereine um Einführung eines gesetzlichen Schutzes des geistigen Eigenthums entgegenzutreten. Der erwähnte „Herr Mitarbeiter“ nimmt sich vor, nachdem die schweizerische Presse und „theilweise auch unsere Behörden“ sich in den letzten Jahren mit der Frage der Erfindungspatente häufig beschäftigt haben, einmal die Materie „vom allgemeinen Standpunkte aus“ zu betrachten. Worin dieser „allgemeine Standpunkt“ besteht, sehen wir schon aus den ersten Zeilen, in welchen als Definition des Erfindungspatentes angegeben wird, dasselbe bestehe „bekanntlich“ in der Verleihung eines Vorrechtes an eine bestimmte Person, eine gewerbliche Erfindung oder Verbesserung *allein* auszuüben oder anzufertigen. Damit sei einestheils eine Belohnung, andertheils eine Aufmunterung für Solche geschaffen, die nicht im Stande seien ihre Erfindung *selbst* auszuüben, *indem sie aus dem Verkauf ihres Rechtes* Nutzen ziehen können. Der Verfasser der beiden Leitartikel will zwar den Anspruch der Erfinder auf eine Belohnung nicht in Frage ziehen, er glaubt aber, dass damit auch Alles gesagt sei, was sich für die Zweckmässigkeit der Patente vorbringen lasse.

Laut den Ausführungen des Verfassers spreche gegen den Erfindungsschutz u. A. Folgendes:

1. In der Verleihung von Erfindungspatenten liege eine Ungerechtigkeit (!) und ein Hemmschuh (!) für die freie gewerbliche Entfaltung. Manche Erfindung werde erst dadurch möglich, dass derselben eine Reihe früherer Erfindungen und Verbesserungen vorausgegangen sei. Der Glückliche, der nun auf Grundlage dieser Vorarbeiten einen neuen bahnbrechenden Gedanken verwirkliche, werde *allein* belohnt, während seine Vorarbeiter leer ausgehen müssen. Dies sei ungerecht! —
2. Durch das Patentwesen werde eine Menge von uncontrolirbaren Privatmonopolen geschaffen, welche der Weiterentwicklung einer Erfindung zum Nachtheil gereichen und die industriellen Interessen auf's Schwerste schädigen. Hätte z. B. Stephenson es durchsetzen können, dass seine Locomotive nur in seiner oder seines Rechtsnachfolgers Fabrik gebaut werden dürfte, so läge unser gesamtes Eisenbahnwesen noch in den Windeln und wir bewegten uns — „anstatt mit mehr als mannhohen Locomotiv-Laufrädern 60—100 km in der Stunde zu durchfliegen“ — jetzt noch mit der Geschwindigkeit eines Karrengauls mittelst der kleinen, unvollkommenen Stephenson'schen Locomotive über den Erdball.
3. Man habe, um die Zulässigkeit des Erfindungsschutzes in moralischer Beziehung zu beweisen, auf die „gegenwärtig

allgemein adoptirte Theorie“ von der Unantastbarkeit des geistigen und künstlerischen Eigenthums hingewiesen. Nichts sei aber falscher als die Parallele zwischen einer Erfindung technischer Natur und der freien Schöpfung des schaffenden Künstlers. Eine Erfindung ersterer Art sei nichts Anderes als ein „starr mathematisch abgegrenzter Gedanke“, „etwas Vorhandenes“, das der Autor auf dem Wege der Rechnung „oder auch durch Zufall“ eher gefunden als erfunden habe. Das Werk des Künstlers aber sei das Product seiner freien Phantasie und, soweit man dies von menschlichen Dingen behaupten könne, etwas Geschaffenes, wirklich Erfundenes. Beispiel:

Zu den grössten Erfindungen der Neuzeit gehört die Bereitung von Bessemerstahl aus Roheisen. Die Sache ist ungeheuer einfach: man bläst erhitzte Luft so lange durch geschmolzenes Gusseisen, bis ungefähr die Hälfte des Kohlenstoffgehaltes oxydirt ist. Was dann übrig bleibt ist Stahl, denn dieser unterscheidet sich vom Gusseisen nur dadurch, dass er weniger Kohle enthält. Man kann getrost behaupten: wenn Bessemer die Erfindung nicht gemacht hätte, so wäre über kurz oder lang ein Anderer auf diese Idee gekommen. Anders auf dem Gebiet der schönen Künste: der Faust wäre ewig ungeschrieben geblieben, wenn der kleine Wolfgang Göthe an den Masern gestorben wäre.

4. Endlich haben selbst die Patentfreunde schon längst darauf verzichtet die Berechtigung des Patentgesetzes *aus innern Gründen* zu beweisen (so!). Sie ziehen vielmehr mit den beliebten Rücksichten auf's Ausland in's Feld. Wo es gelte durch Schutzzoll, Aufhebung des Fabrikgesetzes und Patentschutz ein nationalöconomisches Reactionchen einzuleiten, da sei man rasch bei der Hand, viel rascher als bei der Einführung des Bundesbetriebes der Eisenbahnen oder beim Banknotenmonopol. Die Schweiz habe Besseres zu thun, als das „alternde Institut des Erfindungsschutzes“ und die unter dem Namen Patentanwälte bekannte Classe von Biedermännern bei sich einzuführen. Wenn das kleine Holland die Patente abgeschafft habe, so sei nicht einzusehen, dieselben auf Verlangen einiger pessimistischer Fabrikanten frisch zu importiren. Immerhin sollen die Erfinder in Zukunft nicht ganz leer ausgehen, man könne sie ja durch einen gesetzlich zu regulirenden Gewinntheil entschädigen, wie dies im deutschen Gesetz für gewisse Fälle angedeutet sei etc. etc.

Bevor die zahlreichen Freunde des Erfindungsschutzes in der Schweiz sich mit dem Geschenk, das ihnen von Seite der Patentgegner gnädigst verabreicht werden will, zufrieden geben, werden sie zuerst wohl ihr gutes Recht auf etwas Anderes als auf ein Trinkgeld geltend machen. Sie werden sagen:

Ad 1. Mit Argumenten wie die obigen, kann jedes Eigenthum, auch das materielle, in Frage gestellt werden; denn alles was besitzenswerth erscheint, basirt auf einer gewissen Vorarbeit der Natur oder der menschlichen Arbeitskraft. Der Glückliche, dem der materielle Besitz *ohne sein Dazuthun* durch Erbschaft oder Schenkung, oder *mit seinem Dazuthun* durch Arbeit zufällt, ist deshalb kein Usurpator. Derjenige aber ist in unseren und Jedermanns Augen ein solcher, der sich diesen Besitz durch List oder Gewalt, kurzum auf unrechtmässigem Wege, aneignet. Grundsätze, wie die unter Ziffer 1 dargelegten, erinnern, wenn sie auf das materielle Eigenthum angewandt werden, an die Zeiten des Faustrechtes; auf das Gebiet des geistigen Eigenthums angewandt, werden sie ganz ungescheut proclamirt. Unseres Erachtens hat aber das geistige Eigenthum *so gut ein Recht auf gesetzlichen Schutz*, wie das materielle. Es wird eine Zeit kommen, in welcher man die gesetzlosen Zustände auf diesem Gebiete als absurd betrachten wird. Wie lange hat es gedauert, bis die Frage des materiellen Eigenthums durch den corpus juris in klarer, übersichtlicher und consequenter Weise ihre Erledigung fand. Die moderne Technik, mit ihren grossartigen Erfindungen ist noch zu jung, als dass es innert des Zeitraumes eines Jahrhunderts möglich gewesen wäre, in gerechter und befriedigender Weise für den Schutz *ihrer Errungenschaften* zu sorgen. Aus dem Umstande, dass die Patentgesetzgebung aller Culturstaaten eine mangel- und lückenhafte ist, folgt noch nicht, dass dieselbe überhaupt nichts werth sei.

Ad 2. Hierauf haben wir nur wenig zu bemerken, denn das Beispiel ist so ungeschickt gewählt, dass damit auch der ganze Beweis dahinfällt. Niemand wird glauben wollen, dass bei einer Patentgesetzgebung, bei welcher jede Verbesserung wieder ihren Schutz genießt und bei der mit dem Patentiren verbundenen ausgebildeten Publicität, wir uns heute noch mit der Geschwindigkeit eines Karrengauls auf eisernen Schienen weiterbewegen werden. Zu dem kommt noch, dass die Stephenson'sche Erfindung auch bei einem Patentgesetz ja schon längst Gemeingut Aller wäre auch für den Fall, dass Stephenson sein Patent nicht an Dritte abgegeben und Niemand dasselbe verbessert und vervollkommen hätte.

Ad 3. Auch hier ist das Beispiel wieder wunderbar gewählt! Die Sache ist höchst einfach: Man blase erhitzte Luft durch geschmolzenes Gusseisen und der Bessemerstahl ist da! Man drücke die Spitze des Ei's ein und dasselbe steht aufrecht! Man fahre beständig westwärts und Amerika ist entdeckt!

Ad 4. Da beinahe alle Culturstaaten den Schutz des geistigen Eigenthums geregelt haben, das kleine Holland (das zwar unterm 25. Mai dieses Jahres wieder ein Markenschutzgesetz eingeführt hat) aber sein Patentgesetz abgeschafft hat, so ist mit dem Patentwesen überhaupt Nichts! Da beinahe alle Cantone der Schweiz die Todesstrafe abgeschafft haben, der kleine Canton Uri dieselbe aber wieder eingeführt hat, so ist mit der Abschaffung der Todesstrafe überhaupt Nichts! — Dass die gesetzliche Regulirung des geistigen Eigenthums mit dem auf ungesunden wirthschaftlichen Principien beruhenden künstlichen Schutz gewisser Industrien durch Zollschranken auf die nämliche Linie gestellt wird, gibt allein schon ein hinreichendes Zeugniß von der totalen Unkenntniß der Materie von Seite des Verfassers, über die er „vom allgemeinen Standpunkte aus“ Licht verbreiten will.

Wenn die Patentgegner nichts Besseres für ihre Sache in's Feld führen können, als die in der „Züricher Post“ aufgetischten Sophismen, wenn sie das öde Gerippe ihrer Logik mit solchen Nachtmützen und Schlafrocksetzen austapezieren müssen, um die Hinfälligkeit ihrer Gründe zu verbergen, so können wir den eidgenössischen Behörden keinen bessern Rath geben, als die Frage des Erfindungsschutzes möglichst rasch zum günstigen Ausgang zu führen!

Die untere Rheinbrücke in Basel.

Von Ingenieur H. Brinolf, in Basel.

(Mit einer Doppeltafel.)

Es mag vielleicht die Leser dieses Blattes interessiren, Näheres über die Lage und Construction der gegenwärtig im Bau begriffenen untern Rheinbrücke in Basel zu erfahren, sowie von Zeit zu Zeit Mittheilungen über den Fortschritt der Arbeiten zu erhalten. Einige kurze Notizen über die Entwicklung der Rheinbrückenfrage mögen hier vorausgehen:

Die Frage der Erstellung einer zweiten Rheinbrücke, vorerst nur in Betreff der oberen, jetzt erstellten neuen Brücke, kam, nachdem sie schon anno 1864 behandelt worden, im Jahr 1872 wieder in Fluss, und zwar anlässlich eines Beschlusses des grossen Rathes, welcher bei Berathung eines Programmes über die in nächster Zeit auszuführenden Bauten, entgegen dem Antrag des kleinen Rathes, von der Erstellung einer zweiten Brücke vorderhand Umgang nahm und dagegen die Canalisation, den Bau einer Markthalle und verschiedene Strassencorrectionen als zunächst auszuführen beschloss.

In der Bevölkerung erhob sich gegen diesen Beschluss lebhaftere Opposition, welche darin ihren Ausdruck fand, dass zwei Petitionen mit ungefähr gleich vielen Unterschriften an den grossen Rath eingereicht wurden, von welchen die eine die obere Brücke am Harzgraben, die andere eine untere zwischen St. Johann und Bläsiquartier befürwortete. Der grosse Rath ernannte zur Prüfung dieser Petition eine elfgliedrige Commission, die ihrerseits wieder zur Beantwortung der technischen Seite der Frage eine Expertise, bestehend aus den Herren Prof. Sternberg in Carlsruhe, Oberingenieur Bridel in Biel, Ingenieur Zürcher in Thun und Cantonsingenieur Merian in Basel, berief